

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 06.02.2015

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie (FB51) 51.4
---

Drucksache 17419/15
------------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Jugendhilfeausschuss	05.03.2015	X					
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
<b>Rat</b>	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

## Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig

„Teil 2 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.“

## **Begründung:**

In 2013 hat der Jugendring Braunschweig Änderungswünsche an den Förderrichtlinien formuliert. Einige der Änderungswünsche wurden bereits bei der letzten Änderung der Richtlinien umgesetzt. Die Punkte:

1. Förderung von Bildungsmaßnahmen in den Sommerferien und
2. Bildungsmaßnahmen von Jugendgruppen/Jugendverbänden in Kooperation mit Schulen wurden in gemeinsamen Besprechungen/Arbeitsgruppentreffen mit Jugendgruppen und Verbänden diskutiert. Im Zuge der Besprechungen wurde ein Bedarf deutlich, dass auch
3. Veranstaltungen von Jugendgruppen/-verbänden in Kooperationen mit Schulen, gefördert werden sollen.

Gemeinsam mit den Jugendgruppen/-verbänden wurden folgende Vorschläge zur Richtlinienänderung erarbeitet.

### Zu Punkt 1:

Die Jugendgruppen/Jugendverbände haben verdeutlicht, dass Bildungsmaßnahmen in den Sommerferien eine sinnvolle Ergänzung ihres Angebots sein können. Mit zunehmender Belastung durch den (Ganztags-)Schulbetrieb wird es heute immer schwieriger, Jugendliche für Bildungsangebote an Wochenenden zu gewinnen. Deshalb sollen die Sommerferien nicht mehr von der Möglichkeit, geförderte Bildungsmaßnahmen durchzuführen, ausgenommen werden.

### Zu Punkt 2:

Bildungsmaßnahmen, die Jugendverbände in Kooperation mit Schulen durchführen, nehmen einen immer größeren Raum ein. Leitziel ist die Stärkung des Selbstbewusstseins der Jugendlichen und ihnen die Möglichkeiten der Mitarbeit im Jugendverband aufzuzeigen. Kindern und Jugendlichen werden hier die Themen der Bildungsarbeit von Jugendgruppen und -verbänden nähergebracht. Hierzu zählen Seminare im Bereich

- Kommunikationstraining und Selbstbehauptung
- Rhetorik
- Erlebnispädagogik
- Medien sowie
- Jugendleiterkurse

Die maximale Förderdauer soll drei Tage betragen. Hier äußerten einige Jugendverbände den Wunsch nach einer längeren Förderdauer, um die finanzielle Belastung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer so gering wie möglich zu halten. Länger dauernde Maßnahmen werden in der Regel von Jugendverbänden in Kooperationen mit Berufsschulen oder dem Braunschweig Kolleg durchgeführt. Anders als bei den Bildungsmaßnahmen, die die Jugendverbände ohne Kooperationen mit Schulen durchführen, ist nach Auffassung der Verwaltung jedoch vertretbar, dass hier entweder die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder die Kooperationspartner (ggf. weitere) Eigenmittel einbringen.

Nach ausführlicher Diskussion zu diesem Punkt erklärten sich die Vertreter der Jugendverbände mit der vorgenannten Regelung einverstanden.

### Zu Punkt 3:

Im Förderbereich „Veranstaltungen“ soll künftig eine Förderung auch dann möglich sein, wenn die Veranstaltungen nicht ausschließlich von den Kindern und Jugendlichen organisiert sind, da in der Vergangenheit Veranstaltungen dann nicht gefördert werden konnten, wenn sie von den (Erwachsenen) Jugendleiterinnen/Jugendleitern bzw. ehrenamtlichen Helfern der Jugendgruppe bzw. eines Vereins durchgeführt wurden. Zudem soll hinsichtlich Zuschussobergrenze der Veranstaltung zwischen kleinen und großen Veranstaltungen unterschieden werden, um so die Zuschusssumme an die Teilnehmezahlen anzulehnen.

Analog der Vorgabewerte der Gemeinsamen Kommission von freien Trägern der Wohlfahrts-  
pflege, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen für die örtlichen  
Träger der Sozialhilfe sollen die Zuschusssätze für internationale Begegnungen sowie eintägige  
und mehrtägige Bildungsmaßnahmen angepasst werden. Bei den anderen Förderbereichen  
wirkt sich die Steigerung aufgrund der Rundung auf volle Euro nicht aus.

Neben den erarbeiteten Änderungen hat die Verwaltung die Richtlinien erneut an einigen Stel-  
len geändert, um die Bestimmungen deutlicher in den Richtlinien darzustellen und hinsichtlich  
der Vorlagefrist der Verwendungsnachweise den städt. Zuwendungsrichtlinien anzupassen.

Die Änderungen sind in der Anlage auszugsweise gegenübergestellt.

Die Bestimmungen sollen, wie bei ähnlichen Änderungen in der Vergangenheit, rückwirkend  
zum 1. Januar 2015 in Kraft treten, um eine unterschiedliche Handhabung von Fördersätzen  
und der Förderpraxis innerhalb eines Jahres zu vermeiden.

Die sich aus den Änderungen ergebenden Mehrkosten in Höhe von rund 10.000 € werden aus  
dem Budget des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie gedeckt.

I. A.

gez.

Winkler

**Anlage**

